

5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
(Gebührensatzung)

§ 1

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: | 3,40 € |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: | 8,69 € |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,43 €.“ |

§ 2

(1) Der § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern zur Abwasserentsorgung von dezentral angeschlossenen Grundstücken eine Schlauchlänge von mehr als 20 m bis 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 95,20 € je Entsorgung erhoben. Wenn eine Schlauchlänge von mehr als 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 130,90 € je Entsorgung erhoben.“

(2) Der § 5a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für Einsätze zur mobilen Abwasserentsorgung an den Wochenenden (Sonnabend 7.00 – 16.00 Uhr) wird eine zusätzliche Gebühr für jede Einsatzstunde des Entsorgungsfahrzeuges von 190,40 € erhoben.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gerswalde, den 29.11.2022



Rutter
Verbandsvorsteher